Haldern Nr. 14

H14

H 14

G 29

Textliche Festsetzung:

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen werden, wie nachfolgend aufgeführt, als Wallhecke bepflanzt.

Je 100m² je 1Baum Stammumfang 18/20 cm, 2Bäume Stammumfang 16/18 cm, 5Heister 150/175 cm hoch und 40 Sträucher (2× verpflanzt) 60/80 cm, 80/100 cm oder 100/150 cm hoch.

Es können folgende Gehölze nachstehender Sortenwahl gepflanzt werden:

1.Bäume: Ahorn, Esche, Wildapfel, Buche, Vogelkirsche, Sandbirke, Schwarzerle, Linde, Traubeneiche, Stieleiche, Weide.

2.Hecke/ Gehölze: Haselnuss, Weißdorn, Hartriegel, Schlehe, Hundsrose, Holunder, Brombeere, Weide, Schneeball, Faulbaum, Kornelkirsche.

— "Ausgeschlossen im "WA-Gebiet" sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs.3 der Bau NVO."
Zudem ist die Stadt Rees Eigentümer der Baufläche und kann bei Vergabe bereits entsprechenden Einfluss nehmen.

Hinweis:

— Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 - max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrungen sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Wiederstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

— Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist gem. § 15 DSchG die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).

Die Verschiebung des Wendehammers, ϕ 18.00m, und die Verschiebung und Verringerung der überbaubaren Flächen in diesem Bereich wurde vom Rat der Stadt Rees am 18.12.2001 gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.

	KINDERGARTEN		ANZUPFLANZENDE BÄUME		NUTZUNGSGRENZE		OBERIRDISCHE STROMVERSORGUNGSLEITUNG		UNTERIRDISCHER ABWASSERKANAL		HECKE			
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	I	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		GRENZE DES PLANGEBIETES		WALLHECKE		WASSERFLÄCHE (FEUCHTBIOTOP)		BAUGRENZE	HINWEISE:
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		ÖFFENTL. STRAßENVERKEHRSFLÄCHE UND FUßWEG	ÖG	ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE	ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		OBSTBAUM-WIESE		GEMEINBEDARFSFLÄCHE KINDERGARTEN BEBAUBARE FLÄCHE NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG
Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	PG	PRIVATE GRÜNFLÄCHE		FLÄCHE FÜR ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (HIER: ERDWALL h = 2,00 m)		ZU ERHALTENDE BÄUME		GEMEINBEDARFSGRÜNFLÄCHE NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	VORHANDENES GEBÄUDE
							SPIELANLAGE							VORHANDENES GEBÄUDE ZUM ABBRUCH BESTIMMT

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

STADT REES KREIS KLEVE

Strodt
Fachbereichsleiterin

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 Jan 1990 (BGBl I S.132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (veröffentlicht BGBl I S.58 vom 22.01.1991)

§ 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen Landesbauordnung (Bau O NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256).

§7 Abs 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666 ff.)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO-1 vom 26.08.1999(GV NW S.516)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung.
Dieser Plan besteht aus ...1..... Blatt

Planverfasser: **Fachbereich Bauen und öffentliche Ordnung der Stadt Rees**

Rees, den 05.03.2002

STADT REES KREIS KLEVE (Siegel)

Fachbereichsleiterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. Stand 15.01.2002

Rees, den 22.02.2002

Dipl.-Ing. Siegel Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ö.b.V.I

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rees, den 22.02.2002

Dipl.-Ing. Siegel Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ö.b.V.I

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgte am 01.02.2000 der Aufstellungsbeschluss und am 12.06.2001 der Beschluss zur Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan, jedoch durch den Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Grün aber der Stadt Rees.

Rees, den 05.03.2002

STADT REES KREIS KLEVE (Siegel)

Bürgermeister

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 01.02.2000 wurde am 09.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees zur Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.06.2001 wurde am 16.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Rees, den 05.03.2002

STADT REES KREIS KLEVE (Siegel)

Bürgermeister

Der Ausschuß für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees stimmte am 12.04.2001 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

Rees, den 05.03.2002

STADT REES KREIS KLEVE (Siegel)

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.08.2001 in der Zeit vom 03.09.2001 bis 04.10.2001 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Rees, den 05.03.2002

STADT REES KREIS KLEVE (Siegel)

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) am 18.12.2001 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 05.03.2002

STADT REES KREIS KLEVE (Siegel)

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mir gemäß § 10 (2) BauGB vorgelegen.

Az

Düsseldorf, den

(Siegel)

Bezirksregierung Düsseldorf
im Auftrag

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 24.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215a Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs.6 GO NW hingewiesen.
Der Bebauungsplan hat am 24.01.2002 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 07.02.2002

STADT REES KREIS KLEVE (Siegel)

Bürgermeister

Stadt Rees
Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. H 14

gemäß § 30 BauGB

"Lindenstrasse / Drostendick"

Gemarkung Haldern Flur 11

Maßstab 1 : 500 1. Ausfertigung